



**GEMEINDE
BOTTIGHOFEN**

Reglement über die Abgabe von Erdgas

Reglement über die Abgabe von Erdgas

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Organisation	4
2. Ordnung der Bezugsverhältnisse	4
3. Umfang und Art der Erdgasabgabe	4
4. An- und Abmeldung	5
5. Ausbau des Verteilnetzes	6
6. Hausanschlüsse	6
7. Hausinstallationen	8
8. Installationskontrollen	9
9. Messung des Erdgasverbrauches	9
10. Gebührenordnung, Erdgastarif, Rechnungswesen	11
11. Haftung	12
12. Einstellung der Erdgaslieferung	12
13. Strafbestimmungen	13
14. Schlussbestimmungen	13

Verwendete Abkürzungen

GOG	Gesetz über die Organisation der Gemeinden
GOS	Zweckverband Gasversorgung Oberthurgau - See
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Organisation

- 1.1 Die Gasversorgung der Gemeinde Bottighofen ist ein Gemeindeunternehmen. Die Verwaltung ist Sache des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Kommission übertragen.
- 1.2 Gaslieferant ist der Zweckverband Gasversorgung Oberthurgau/See (GOS). Die Gemeinde Bottighofen ist Mitglied des Verbandes. Die Bestimmungen dieses Zweckverbandes sind diesem Reglement übergeordnet.

2. Ordnung der Bezugsverhältnisse

Geltung

- 2.1 Dieses Reglement, das Beitrags- und Gebührenreglement und der Gastarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung Bottighofen, nachfolgend Gasversorgung genannt, dem Gasbezüger, nachfolgend Bezüger genannt, und dem Eigentümer der versorgten Liegenschaft, nachfolgend Eigentümer genannt.
- 2.2 Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Gasversorgung anerkennt der Eigentümer dieses Reglement, das Beitrags- und Gebührenreglement und den Gastarif.
- 2.3 Mit dem Bezug von Erdgas gelten dieses Reglement und der Gastarif auch für den Bezüger.
- 2.4 Jedem Eigentümer, jedem Bezüger und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch kostenlos abgegeben.

3. Umfang und Art der Erdgasabgabe

Bau und Ausbau von Anlagen

- 3.1 Die Gasversorgung erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung von Erdgas nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auf Grund einer nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Regelmässigkeit der Gasabgabe

- 3.2 Die Gasversorgung liefert dem Bezüger Erdgas gemäss der Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlage.
- 3.3 Die Gasversorgung liefert Erdgas nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranz für Druck und Beschaffenheit, und zwar in der gleichen Qualität, wie es durch den Zweckverband, respektive deren Lieferanten, angeliefert wird.

Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen:

Unterbrechungen und Einschränkungen

- Die Gasversorgung hat das Recht, die Gaslieferung bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten vorübergehend einzuschränken oder einzustellen. Bei Gasknappheit kann die Belieferung im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn sich eine solche Massnahme als unumgänglich erweist.

- Die Gasversorgung nimmt bei solchen Massnahmen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bezüger. Vorausssehbare Unterbrechungen werden ihnen möglichst früh mitgeteilt.
- Die Belieferung kann auch dauernd eingestellt werden, wenn die Kosten für notwendige Reparaturen und Leitungsneubauten in keinem Verhältnis zum Ertrag aus solchen Leitungsabschnitten stehen.

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 3.4 | Allfällige Druckreduzieranlagen sind Sache der Eigentümer. | Druckverhältnisse |
| 3.5 | Die Bezüger haben alle von sich aus nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Einschränkungen, Druckschwankungen oder Unterbrechungen der Gaszufuhr und durch die Wiederbelieferung nach Unterbrechungen entstehen können. | Vorkehren bei Unterbrüchen |
| 3.6 | Die Gasversorgung schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen, Druckschwankungen, Einschränkungen usw. in der Gaslieferung erwachsen, ausdrücklich aus.

Ebenso haftet sie nicht für fehlendes Erdgas oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellter Gaslieferung.

Die Gasversorgung verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben. | Haftung für Schäden |

4. An- und Abmeldung

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 4.1 | Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Hausanschlüssen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Sie sind vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Bezüger oder Installateur einzureichen.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen müssen vor der Auftragserteilung an den Installateur und vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien an die Gasversorgung gerichtet werden. Es ist deren Genehmigung abzuwarten. | Anmeldung von Anschlüssen |
| 4.2 | Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels mindestens eine Woche vorher der Gemeindeverwaltung zu melden.

Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die ausstehenden und für die laufenden Kosten. | Eigentums- / Wohnungswechsel |
| 4.3 | Die vorübergehende Einstellung des Gasbezuges entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben.

Für den Verbrauch in leerstehenden Häusern und Wohnungen ist der Eigentümer der Gasversorgung gegenüber haftbar. | Nichtbenützung von Anlagen |
| 4.4 | Der Verzicht auf Gaslieferung durch den Eigentümer und damit der Rücktritt vom Bezugsverhältnis ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Datum schriftlich mitzuteilen. Der Eigentümer haftet in jedem Fall bis zur rechtskräftigen Beendigung des Bezugsverhältnisses für die Kosten. | Verzicht auf Gaslieferung |

5. Ausbau des Verteilnetzes

- Ausbau Verteilnetz 5.1 Neue Leitungen, die dem allgemeinen Interesse dienen, sowie Verstärkungen und Auswechslungen des bestehenden Netzes werden von der Gasversorgung auf eigene Kosten erstellt.
- Eigentümer, deren Grundstücke dadurch einen Mehrwert erfahren, haben sich an den Ausbaurkosten gemäss Beitrags- und Gebührenreglement zu beteiligen.
- Umverlegung von Leitungen 5.2 Bei Änderungen an bestehenden Leitungen kann die Gasversorgung dem Verursacher anfallende Kosten weiterbelasten.
- Durchleitungsrechte 5.3 Jeder Bezüger bzw. Eigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln und das Versetzen von Schiebern zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 des ZGB.
- Durchleitungsrechte in privaten Grundstücken sind im Grundbuch einzutragen.
- Kataster 5.4 Die Gasversorgung führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.
- 5.5 Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, gelten für die sachenrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen des ZGB.

6. Hausanschlüsse

- Anmeldung von Anschlüssen 6.1 Das Gesuch um Erstellung oder Änderung der Hausanschlüsse hat in der dafür vorgesehenen Form zu erfolgen. Es ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Bezüger oder Installateur einzureichen.
- Anschlussleitung 6.2 Die Gasversorgung bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und das Material der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabstellhahns und des Gaszählers.
- Ersteller 6.3 Die Erstellung der Anschlussleitung vom Versorgungsnetz der Gasversorgung bis zum Hauptabstellhahn erfolgt durch einen durch die Gasversorgung beauftragten konzessionierten Unternehmer.
- Der Eigentümer oder Bauberechtigte erteilt oder verschafft der Gasversorgung das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.
- Zahl der Anschlüsse 6.4 Die Gasversorgung erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.
- Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Eigentümers.
- gemeinsame Anschlüsse 6.5 Die Gasversorgung ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.
- Durchleitungsrechte Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte durch Drittparzellen ist Bestandteil der Anschlussleitung und Sache der Gasversorgung.

- | | | |
|------|---|---|
| 6.6 | Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Gasversorgung Erdgas an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. | Verwendung der Erdgase |
| 6.7 | Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Gesuchsteller zu übernehmen.

Die Anschlussstelle wird durch die Gasversorgung bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig. | Kosten der Anschlussleitung |
| 6.8 | Die Anschlussleitung bis und mit Hauptabstellhahn bleiben Eigentum der Gasversorgung, welche auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Die Eigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen usw.. | Eigentum der Anschlussleitung |
| 6.9 | Gaszähler dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Gasversorgung mit einer Umgehungsleitung ausgerüstet werden. Die Absperrventile werden von der Gasversorgung plombiert. Das Öffnen von plombierten Absperrventilen ist verboten. In dringenden Fällen ist es den konzessionierten Installateuren gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an die Gasversorgung. Diese ist für die Kontrolle und das Anbringen neuer Plomben besorgt. | Umgehung des Gaszählers |
| 6.10 | Verursacht der Bezüger bzw. Eigentümer infolge Neu-, Um- oder Anbauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz des bestehenden Hausanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Das gleiche gilt für die Verstärkung der Leitung aufgrund geänderter Anschlusswerte. | Änderung des Anschlusses |
| 6.11 | Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben. | Baubeginn |
| 6.12 | Bei Aufgabe des Gasbezugs oder bei Abbruch der Liegenschaft wird von der Gasversorgung der Hausanschluss abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 24 Monaten zugesichert wird. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft. Mit der Abtrennung verfallen die geleisteten Anschlussgebühren. | Aufhebung von Anschlüssen |
| 6.13 | Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz der Gasversorgung wird als Abgeltung für die Grob- und Feinerschliessung eine einmalige Anschlussgebühr verlangt. Diese richtet sich nach dem Beitrags- und Gebührenreglement und wird mit der Erstellung des Hausanschlusses fällig.

Die Gasversorgung ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Eigentümer eine Sicherstellung in der Höhe der mutmasslichen Kosten zu verlangen. | Anschlussgebühr |
| 6.14 | Ein Anspruch auf die Abgabe von Erdgas in nicht von der Gasversorgung erschlossene Gebiete besteht nicht.

Verlangt ein Eigentümer oder Bezüger trotzdem den Anschluss seiner Liegenschaft und fehlt die Wirtschaftlichkeit der Leitung, so wird sie durch die Gasversorgung auf Kosten des Eigentümers oder Bezügers erstellt, auch wenn sie in erschlossener Bauzone liegt. | Anschlüsse ausserhalb Versorgungsgebiet |

7. Hausinstallationen

- | | | |
|-------------------------------|------|---|
| Geltung | 7.1 | Die Hausinstallationen müssen den anerkannten Regeln der Technik, dem vorliegenden Reglement, den geltenden Gesetzen und den Leitsätzen des SVGW über die Ausführung von Gasinstallationen entsprechen. |
| Installationsberechtigung | 7.2 | Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Installateure ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. |
| Anmeldung Hausinstallation | 7.3 | Mit Ausnahme von übersichtlichen, kleineren Arbeiten, wie das Anschliessen eines einzelnen Gerätes, sind vor Beginn der Arbeiten alle Installationen bei der Gasversorgung schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist ein Leitungsschema beizulegen. |
| Installationsbewilligung | | Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitze einer bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmefälle, haftet die Installationsfirma. |
| Gross- und Spitzenbezüge | 7.4 | Die Gasabgabe an Bezüger mit besonders grossem Gasverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gasversorgung und dem Bezüger.

Die Gasversorgung ist berechtigt, an diese Gasabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. |
| Apparateprüfung | 7.5 | Es dürfen nur Apparate mit dem SVGW-Prüfzeichen eingebaut werden. |
| Meldepflicht Fertigstellung | 7.6 | Die Installateure haben vor Inbetriebnahme der Anlagen der Gasversorgung die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. |
| Einbau Zähler | 7.7 | Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige an die Gasversorgung die definitive Messeinrichtung installiert. |
| Sicherheit der installationen | 7.8 | Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger und Eigentümer haben beobachtete Mängel an den Hausinstallationen, abnormale Erscheinungen und das Auftreten von Gasgeruch sofort der Gasversorgung oder einer Installationsfirma zu melden. |
| Plombierung | 7.9 | Der Eingriff in die von der Gasversorgung plombierten Anlageteile ist nur den dazu von der Gasversorgung ermächtigten Drittpersonen gestattet. Erfolgt die Neuplombierung auf Veranlassung des Eigentümers oder Bezügers, trägt dieser die Kosten. |
| Beschädigungen | 7.10 | Jeder Eigentümer haftet der Gasversorgung für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung entstanden ist. |

8. Installationskontrollen

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 8.1 | Aufgrund der bei der Gasversorgung eingegangenen Fertigstellungsanzeigen veranlasst diese die erstmalige Abnahme-Kontrolle einer Neu- bzw. Umbauanlage durch ein Kontrollorgan. | Abnahme-
kontrolle |
| 8.2 | Die anlässlich obenerwähnter Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Sie haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Gasversorgung nach vorheriger Androhung befugt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Eigentümers durch Dritte beheben zu lassen. | Behebung
von Mängeln |
| 8.3 | Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer nicht von der Haftpflicht entbunden. | Haftpflicht |
| 8.4 | Die Kosten für die erstmalige Abnahme-Kontrolle einer fertiggestellten Installation und allfällige Nachkontrollen werden dem Eigentümer verrechnet. Besondere Aufwendungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. | Kosten der
Kontrollen |
| 8.5 | Den Kontrollorganen sowie den Vertretern der Gasversorgung ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit Erdgas-Installationen versehenen Räumen zu gestatten. | Recht auf
Zutritt |
| 8.6 | Die Kontrolle der Erdgas-Installationen im Gebäude erfolgt nach den SVGW-Richtlinien. | Grundlage
der Kontrollen |

9. Messung des Erdgasverbrauches

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 9.1 | Die für die Messung des Gasverbrauches notwendigen Zähler werden durch die Gasversorgung geliefert und montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 9.6 deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Eigentümer bzw. Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung notwendigen Installationen nach den Angaben der Gasversorgung erstellen zu lassen. Ebenso hat er der Gasversorgung den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz des Zählers notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Eigentümer bzw. Bezüger auf eigene Kosten anzubringen.

Die Montagekosten der Zähler trägt der Eigentümer bzw. Bezüger. | Zähler |
| 9.2 | Pro Hausanschluss wird ein Gaszähler installiert. Bezieht ein Bezüger (im gleichen Haus) Erdgas über mehrere Zähler, so wird jeder Gaszähler als separater Anschluss behandelt; mit Grundtaxen und Konsumpreis.

In Mehrfamilienhäusern wird bei zentraler Warmwasser- und oder Heizungsversorgung ein zentraler Zähler montiert. In diesem Fall gehen die Bezüger-Pflichten auf die Hausverwaltung über. | Zahl der
Zähler |

- | | |
|----------------------------------|---|
| Ein- und Ausbau | <p>9.3 Gaszähler dürfen nur durch Beauftragte der Gasversorgung entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.</p> <p>Wer unberechtigt diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p> |
| Beschädigung | <p>9.4 Werden Gaszähler beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Verursacher belastet.</p> |
| unerlaubter Bezug | <p>9.5 Vor den Gaszählern dürfen keine Abzweigungen angebracht werden. Ausnahmen gemäss Art. 6.9.</p> |
| Unterzähler | <p>9.6 Unterzähler, welche der Weiterverrechnung des Gasverbrauches dienen und im Einverständnis mit der Gasversorgung vom Eigentümer auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung und sind durch den Eigentümer fristgemäss nacheichen zu lassen.</p> <p>Aus dem vom Unterzähler registrierten Gasverbrauch darf für den Erstbezüger kein Gewinn entstehen.</p> |
| Feststellung Gasverbrauch | <p>9.7 Für die Feststellung des Gasverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch den Beauftragten der Gasversorgung in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen. Ist die Zählerablesung wiederholt wegen Abwesenheit des Bezügers nicht möglich, kann die Gasversorgung für die Ableseperiode eine Bezugs-Schätzung vornehmen.</p> |
| Prüfung auf besonderes Verlangen | <p>9.8 Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Angaben, kann er jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Eine Toleranz von plus/minus 5% bei 10% Nennbelastung ist zulässig. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.</p> |
| Fehlanzeige | <p>9.9 Bei festgestellter Fehlanzeige eines Gaszählers über die zulässige Toleranz hinaus, wird der Gasverbrauch soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist dies nicht möglich, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezuges von der Gasversorgung festgelegt.</p> <p>Kann infolge eines Zählerdefektes der Verbrauch nicht festgestellt werden, wird der Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzte Ableseperiode.</p> |
| Anzeigespflicht des Bezügers | <p>9.10 Treten nach dem Gaszähler infolge von Installationsdefekten Verluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler registrierten Gasverbrauches.</p> <p>9.11 Eine Beanstandung in Bezug auf die Gasabgabe gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern.</p> <p>9.12 Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion des Gaszählers sind der Gasversorgung unverzüglich zu melden.</p> |

10. Gebührenordnung, Erdgastarif, Rechnungswesen

- 10.1 Die Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz der Gasversorgung werden im Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Bottighofen festgelegt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer oder Bezüger keinerlei Rechte auf die der Gasversorgung gehörenden Anlagen. Anschlussgebühren
- 10.2 In speziellen Fällen kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Gaslieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden. spezielle Tarife
- 10.3 Der Gastarif besteht aus Grundtaxen (wiederkehrende Gebühren) und dem Konsumpreis. Er gilt pro Bezüger und Zähler. Tarif
- 10.4 Der Gastarif wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat ist berechtigt, Preisänderungen des Gaslieferanten (Zweckverband) in gleichem Umfang an die Bezüger weiterzugeben.
- 10.5 Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Tarifbeschlüsse
- 10.6 Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen. Die Gasversorgung behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu erstellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Gasbezüge zu verlangen. Rechnungstellung
- Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es können Verzugszinsen usw. belastet werden. In besonderen Fällen können andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen bei der Gasversorgung anzubringen.
- 10.7 Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der Gasversorgung aus Gaslieferung ist die Einrede ausgeschlossen. Bestreitung der Rechnung
- 10.8 Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden. Mahnung
- 10.9 Bei säumigen Zahlern ist die Gasversorgung berechtigt, das Erdgas gegen Vorauszahlung abzugeben. Entsprechende Mehrkosten werden verrechnet. Vorauszahlungen
- 10.10 Für die Verrechnung des Verbrauchs innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer unter Beachtung von Art. 9.6 verantwortlich. Weiterverrechnung
- 10.11 Bei einem Bezügerwechsel wird für angebrochene Monate die volle Grundtaxe dem wegziehenden Bezüger verrechnet. Der Konsumpreis der ersten Staffel kann auf die vollen Bezugsmonate aufgeteilt werden. Bezügerwechsel

11. Haftung

- Haftpflicht
- 11.1 Lieferungshaftung der Gasversorgung gemäss Art. 3.5 und 3.6.
- 11.2 Im Rahmen dieses Reglementes und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt die Gasversorgung die Haftpflicht für alle Leitungen des Versorgungsnetzes bis und mit Hauptabstelhahn einer versorgten Liegenschaft.
- 11.3 Die Gasversorgung unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Vorsichtsmassnahmen
- 11.4 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der Gasversorgung über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf diese Rücksicht zu nehmen.
- Sind durch Bauarbeiten Leitungen freigelegt worden, so ist der Gasversorgung vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

12. Einstellung der Erdgaslieferung

- Gründe
- 12.1 Die Gasversorgung ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Gaslieferung, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:
- Einrichtungen und Apparate benützt, die nicht den Vorschriften entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
 - den Beauftragten der Gasversorgung den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - Installationen durch nicht konzessionierte Installateure ausführen lässt;
 - die Begleichung fälliger Gasrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
 - Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
 - den Gang der Zähler störend beeinflusst;
 - schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.
- Zahlungspflicht
- 12.2 Die Einstellung der Gasabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gasversorgung und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- Unkosten
- 12.3 Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Gaslieferung werden dem Eigentümer belastet.

13. Strafbestimmungen

- 13.1 Das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
- 13.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Gasbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung. unrechtmässiger Bezug

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Gegen Verfügung der Gasversorgung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Bottighofen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47 Abs. 1 GOG). Rekursmöglichkeiten
- 14.2 Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Erlasse der Gasversorgung Bottighofen.

Vom Gemeinderat beschlossen am ...02. November 1994

Genehmigung
und
Inkrafttreten

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am ...18. Januar 1995

Durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am

mit RRB Nr.

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1995 in Kraft.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: